

Statuten des **WINTERSPORTVEREINES SEMMERING** **ZVR-Zahl: 474048459**

Präambel: **Personen- und Funktionsbezeichnungen**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in ihrer weiblichen Form.

§ 1: **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen

„WINTERSPORTVEREIN SEMMERING“

in der Kurzform auch WSV-Semmering bezeichnet.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Kurgemeinde Semmering, politischer Bezirk Neunkirchen, Bundesland Niederösterreich. Seine Tätigkeit erstreckt sich vorwiegend auf Wintersportdisziplinen. Die Aktivitäten des Vereins erstrecken sich überwiegend auf das Gemeindegebiet Semmering, das Bundesland Niederösterreich sowie bei der Ausübung von Wettkämpfen sowie Veranstaltungen verschiedener Art auch auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich und auf das Ausland.
- (3) Der Verein ist eine vollkommen freie, unpolitische und gemeinnützige Vereinigung.
- (4) Der Verband strebt die Mitgliedschaft bei den Fachverbänden an, deren Sportarten er pflegt und ist Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs und des Landesverbands Niederösterreich (ALSN). Für jede Disziplin wird über Beschluss der Generalversammlung eine Sektion eingerichtet.

§ 2: **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereines ist die sportliche Betätigung, im Besonderen die Ausübung des Sportes nach den Richtlinien der international anerkannten Fachverbände. Der Verein übt seine Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet, im Dienste der Volksgesundheit, unter Ausschluss aller parteipolitischen Einflüsse aus. Er bekennt sich zur Republik Österreich. Dieses Bekenntnis ist die Grundlage seiner Tätigkeit im Dienste der Gemeinschaftserziehung, in Anerkennung der nationalen und internationalen Aufgaben des Sportes.

§ 3: **Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- a) die fachsportliche Aus- und Fortbildung, speziell für die Jugend,
 - b) die Teilnahme an Meisterschaften und sonstigen Wettkämpfen, in den international anerkannten Disziplinen, sofern sie vom Verein ausgeübt werden,
 - c) die Durchführung der Trainingstätigkeit,
 - d) die Abhaltung sportlicher Veranstaltungen jeglicher Art und die Abhaltung und der Besuch von Trainings- und Fortbildungsveranstaltungen,
 - e) die Bereitstellung und Erhaltung von Anlagen (Vereinshaus, Einrichtungen an den Renn- und Trainingsstrecken) und Geräten aller Art zur Förderung und Ausübung Breiten- und Rennsports,
 - f) Vorträge, Versammlungen, Sitzungen und Schulungen zur Ausrichtung und Erreichung der Vereinsinteressen und –aktivitäten,
 - g) gesellige Zusammenkünfte, sowie die Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen und Veranstaltungen.

- (3) materielle Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Einnahmen und Erträge aus eigenen und fremden Veranstaltungen und Aktivitäten,
 - b) Beiträge der Mitglieder,
 - c) Sponsoring, Spenden, Sammlungen, Subventionen,
 - d) Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- (4) Die im Abs. (3) angeführten Mittel dürfen nur für die in den Statuten angeführten Tätigkeiten und Zwecke verwendet werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, aus Kindern und jugendlichen Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Kinder und jugendliche Mitglieder sind solche zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen ab dem 6. Lebensjahr werden, sofern sie unbescholten sind. Mitglieder können auch juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Ein Beitritt ist nur unter gleichzeitigem Beitritt zum übergeordneten Fachverband möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Bewerbung um Aufnahme erfolgt schriftlich in Form einer Beitrittserklärung, in der sich der Bewerber mit seiner Unterschrift mit den Statuten des WSV-Semmering einverstanden erklärt. Kinder und Jugendliche benötigen die Unterschrift eines Elternteiles bzw. des Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Neuaufnahme erfolgt vorbehaltlich der jeweils geltenden Aufnahmebedingungen, die vom Vorstand festzulegen sind. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, welcher die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern kann. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht möglich.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag (Antrag) des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (6) Als Mitgliedsnachweis dient der bestätigte Zahlungsabschnitt des Mitgliedsbeitrages.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung,
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist jedoch für das laufende Kalenderjahr noch zu leisten.
- (3) Zur Streichung eines Mitgliedes ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn es trotz schriftlicher Mahnung, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages (Vereins- und Fachverbandsmitgliedsbeitrag) im Rückstand geblieben ist.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit ausschließen, bei
 - a) grober Verletzung der Mitgliederpflichten,
 - b) unehrenhaften oder anderen schuldhaften Handlungen,
 - c) Verstößen gegen die Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - d) Verletzungen des Vereinsansehens in schweren Fällen.Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Berufungsrecht zu.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. (4) genannten Gründen von der Generalversammlung, über Vorschlag (Antrag) des Vorstandes, mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen und Begünstigungen.

§ 7:

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereines teilzunehmen sowie von bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur Mitgliedern und Ehrenmitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Diese Mitglieder können auch Anträge bei der Generalversammlung stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich möglichst aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen, die Interessen des Vereines nach Kräften und Können zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane, sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten.
- (3) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge (Vereins- und Fachverbandsmitgliedsbeitrag) bzw. sonstigen von der Generalversammlung beschlossenen Sonderbeiträge verpflichtet.

§ 8:

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und allfälliger Sonderbeiträge werden in der Generalversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag nach eigenem Ermessen.
- (3) Die Beiträge sind jeweils bis spätestens 15. Dezember mittels eines vom Verein ausgestellten Zahlscheines zu entrichten. Bei elektronischer Form der Überweisung ist die Überweisungsbestätigung dem vorgedruckten Vereinszahlschein anzuheften.

§ 9:

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (Vereinsausschuss) (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§15) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 10:

Mitgliederversammlungen

- (1) Die **Generalversammlung** ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und somit das oberste Willensbildungsorgan des Vereines.
Die **ordentliche Generalversammlung** findet alle 4 Jahre statt. Sie ist vom Vorstand rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode einzuberufen.
- (2) Eine **außerordentliche Generalversammlung** findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, wenn dieser der Verpflichtung nicht nachkommt, durch die antragstellenden Mitglieder oder durch die Rechnungsprüfer.
Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand zumindest einmal jährlich, bis spätestens 30. November einzuberufen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin, schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand oder den anderen einberufenden Mitgliedern laut Abs. (2) schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Vertagung der Generalversammlung oder auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder und die Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und Wahlentscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten sowie über die Auflösung des Vereines ist jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident, danach der 2. Vizepräsident; so diese verhindert sind, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 11:

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes über die Vereinstätigkeit und finanzielle Gebarung;
- b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer mit Entlastung des Kassiers und des Vorstandes, wenn keine Mängel vorliegen;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge oder allfälliger Sonderbeiträge;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Anträge.

§ 12:

Vorstand

- (1) Der Vorstand (Vereinsausschuss) ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und besteht aus:
 - a) dem Präsident
 - b) dem 1. und 2. Vizepräsidenten
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) den Sektionsleitern
 - d) Beiräten gemäß Abs. (2)
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Beiräte (Kampfrichterreferent, Sportwarte, Trainer, Zeugwart, technischer Beauftragter, sowie. einzeln vom Vorstand zu kooptierte Beisitzer für einen befristeten Zeitraum) in den erweiterten Vorstand zu berufen und diese nach Bedarf auch zu „erweiterten Vorstandssitzungen“ einzuladen. In den erweiterten Vorstandssitzungen haben die Beiräte auch das Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes volljährige Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (6) Der Vorstand wird vom Präsident, in dessen Verhinderung von seinem 1. Vizepräsident, schriftlich (e-Mail) oder mündlich (telefonisch) einberufen. Ist auch der 1. Vizepräsident auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der 1. Vizepräsident, ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (10) Außer durch den Tod eines Mitglieds und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. (4)) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. (11)) und Rücktritt (Abs. (12)).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt erst mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. (5)) eines Nachfolgers oder eines Nachfolgevorstandes wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich für die Aufgabenverteilung und für Vereinsaktivitäten über die Statuten hinaus eine Geschäftsordnung genehmigen, die im Gegensatz zu den Statuten durch Vorstandsbeschluss wieder geändert werden kann.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder sowie unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten, sowie der rechtmäßigen Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane und die Organisation eines geregelten Vereinsbetriebes.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (ist gleich Rechnungslegung).
- (3) Vorbereitung sowie Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (6) Antragstellung an die Generalversammlung.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder oder Beiräte

- (1) Der Präsident, vertreten und unterstützt von seinen beiden Vizepräsidenten, führt die laufenden Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein nach außen. Er führt bei allen Versammlungen (insbesondere bei der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen) den Vorsitz und sorgt für die Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane. Der Präsident hat die Oberaufsicht über das Vereinsvermögen und über die Organisation aller Vereinsaktivitäten. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und schriftlichen Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten oder die, eines der beiden Vizepräsidenten und des Schriftführers. In finanziellen Angelegenheiten sowie bei vermögenswerten Dispositionen bedürfen alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und schriftlichen Ausfertigungen der Unterschrift des Präsidenten oder die, eines der beiden Vizepräsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für den Verein zu zeichnen, können ausschließlich von den im Abs. (1) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr in Verzug und bei besonderer Dringlichkeit ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Dringende finanzielle Entscheidungen (Ausgaben) kann der Präsident nur treffen wenn diese 20 % der Vorjahreseinnahmen nicht überschreiten und diese von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied gezeichnet sind. Personelle Entscheidungen, sofern laut § 5 und §6 vorgesehen sind, bedürfen ebenfalls der Zustimmung von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Derartige Entscheidungen bedürfen jedoch immer der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Schriftführer, hilft dem Präsident bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes, führt in Zusammenarbeit mit dem Präsident und dem Vorstand den Schriftverkehr, sorgt für die Archivierung der Schriftstücke und unterfertigt mit dem Präsident die im Abs. (1) genannten Schriftstücke.

- (5) Der Kassier, besorgt die gesamte Finanzverwaltung des Vereines, ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung verantwortlich und hat unter Beachtung der Tendenzen und der Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Er sorgt für die Erstellung des Jahresvoranschlages. Nach Ende des Rechnungsjahres hat der Kassier innerhalb von 5 Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen und hat auch über Verlangen der Rechnungsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie notwendige Auskünfte zu erteilen. Das Rechnungsjahr ist von der Generalversammlung festzulegen, muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, darf jedoch zwölf Monate nicht überschreiten. Im Bereich der Spenden, Sponsoren und Subventionen hat der Kassier nach besten Kräften zum Vorteil des Vereines zu agieren. Er unterfertigt mit dem Präsident die im Abs. (1) genannten Schriftstücke.
- (6) Die Sektionsleiter führen verantwortlich die sportlichen Aktivitäten der jeweiligen Disziplinen für die sie gewählt wurden. Diese Führung umfasst auch die Nachwuchsarbeit, das Training, die Durchführung von Wettbewerben und Meisterschaften sowie die Organisation des Wettkampfbetriebes mit allen zusammenhängenden Maßnahmen.
- (7) Der Zeugwart und der technische Beauftragte haben die Obsorge über den ordnungsgemäßen Zustand und die laufende Erhaltung aller Vereinsobjekte, sowie sämtlicher zum Vereinbetrieb notwendigen Materialbestände und Gerätschaften. Sie haben für die Verwaltung dieses Teiles des Vereinsvermögens zu sorgen, haben Inventaraufzeichnungen zu führen und haben mittels entsprechender Anträge und Initiativen im Vorstand sich um den notwendigen, funktionsfähigen Stand des Inventars und der Vereinsobjekte zu sorgen.
- (8) Für die Organisation von Großveranstaltungen (Meisterschaften, internationale Wettkämpfe u.d.gl.), kann der Vorstand vorübergehend einen Organisationsstab einsetzen. Diesem können auch Personen angehören, die nicht dem Vorstand oder dem Verein angehören. Der Organisationsstab ist unter der Verantwortung des Präsidenten oder eines, vom Vorstand aus seinen Reihen bestellten Mitglieds tätig.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die von der Generalversammlung mit dem Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel, besonders nach vorliegender Ein- und Ausgabenrechnung. Der Vorstand bzw. Kassier hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsbericht an den Vorstand und die Generalversammlung hat allfällige Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen.
- (3) Die zuständigen Organe haben aufgezeigte Gebarungsmängel richtig zu stellen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
- (4) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können für diesen Zweck auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (6) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 16: Haftungen

Hinsichtlich von Haftungen für Verbindlichkeiten des Vereines und Haftungen von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Abschnitts 5 des Vereinsgesetzes 2002, §§ 23 bis 26 verwiesen.

**§ 17:
Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil in einer vom Vorstand festgelegten Frist, welche mindestens 7 Tage betragen muss, ein Mitglied als Schiedsrichter dem Vorstand namhaft macht. Diese wählen ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

**§ 18:
Freiwillige Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – wenn ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Sofern dies gegeben ist, hat sie hierfür einen Abwickler zu berufen.
- (3) Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Kurort Semmering (Verainssitzgemeinde) mit der Auflage zu übergeben, das Vereinsvermögen so lange zu verwahren, bis sich ein neuer Verein mit ähnlichen gemeinnützigen Zwecken bildet. Sollte dies innerhalb von 3 Jahren nicht der Fall sein, hat die Gemeinde das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Dasselbe gilt für Erträge aus der zwischenzeitlichen Vermögensverwaltung.
Kann die Gemeinde diese Auflagen nicht erfüllen, muss der von der Generalversammlung bestellte Abwickler das restliche Vermögen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung zuführen.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

**§ 19:
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung, beschlossen in der Generalversammlung am 21. Oktober 2006, tritt mit der Anzeige an die Vereinsbehörde in Kraft, sofern die Vereinsbehörde nicht mit Bescheid erklärt, dass die Satzungsänderung nicht gestattet wird.
- (2) Mit dem gleichen Tag verlieren die Satzungen des WSV-Semmering, beschlossen von der ordentlichen Generalversammlung am 14. Mai 1994, ihre Gültigkeit.